

Verordnung der Gemeinde Farchant über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 13.05.2004

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658), durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und durch Entscheidung des BVerfG vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 581) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Farchant folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs.1 genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den in der Anlage näher bezeichneten Sonn- und Feiertagen verkauft werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Öffnungszeiten an diesen 36 Sonn- und Feiertagen werden auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeiten innerhalb dieser Öffnungszeit liegen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.07.03 außer Kraft.

Farchant, den 13.05.2004
Gemeinde Farchant

- L i d l -
1.Bürgermeister